

**Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Hilpoltstein  
vom  
25.09.2003**

**Präambel**

- § 1    Begriffsbestimmungen
- § 2    Werbung, Wildes Plakatieren
- § 3    Tiere
- § 4    Verbot fliegender Verkaufsanlagen
- § 5    Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 6    Wahrung der Mittagsruhe
- § 7    Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 8    Ordnungswidrigkeiten
- § 9    Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 6, 7 und 42 des Landesstraß- und Verordnungsetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. 1099) und Art. 14 und 18 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1998 (GVBl. 243) wird von der Stadt Hilpoltstein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hilpoltstein vom 11.09.2003 für das Gebiet der Stadt Hilpoltstein folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**  
**Werbung, Wildes Plakatieren**  
(Art. 28 LStVG)

- (1) Zum Schutze des Ortsbildes ist es grundsätzlich nur gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial an den dafür vorgesehenen städtischen Plakatwänden anzubringen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

**§ 3**  
**Tiere**  
(Art. 18 LStVG)

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum sind in Wohngebieten große Hunde ab 50 cm Stockmaß an der Leine zu führen. Es sind nur reißfeste Leinen zu verwenden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Von den Regelungen in Absatz 1 sind Blindenhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundeswehr im Einsatz, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden, Hunde die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, Hunde die die für Jagdhunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und sich in Ausübung der Jagd befinden, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert, ausgenommen.

**§ 4**  
**Verbot fliegender Verkaufsanlagen**  
(Art. 29 LStVG)

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen außerhalb von Verkehrsflächen, öffentlichen Wegen und Plätzen verboten.

Fliegenden Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstände.

**§ 5**  
**Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist in Wohngebieten in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Nachruhe stören könnte.  
(§6 der 8. BaylmschV bleibt unberührt) (s. Anlage)
- (2) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. Art. 14 und 18 BaylmschG folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. für die Nacht vom 31.Dezember auf den 1.Januar bis 3.00 Uhr
  2. für die Nacht vom 30.April auf den 1. Mai (Maibaumaufstellen) bis 3.00 Uhr
  3. für das Burgfest nachts von Freitag bis Montag bis 3.00 Uhr
  4. für den unsinnigen Donnerstag vor Rosenmontag bis 3.00 Uhr

**§ 6**  
**Wahrung der Mittagsruhe**

- (1) In Wohngebieten ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und gewerbliche Tätigkeiten.

## **§ 7 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die Stadt Hilpoltstein kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 2 der Verordnung (Art. 28 LStVG)
  2. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 3 der Verordnung (Art. 18 LStVG)
  3. das Verbot fliegender Verkaufsanlagen gem. § 4 der Verordnung (Art. 19 LStVG)verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. Art. 14 und 18 BlmschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. das Gebot, die Nachtruhe einzuhalten, sowie die Ausnahmeregelung des § 5 dieser Verordnung verletzt
  2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 6 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I (S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesstrafrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 9**  
**Inkrafttreten von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Die Geltungsdauer beträgt 15 Jahre.

Stadt Hilpoltstein  
als örtliche Ordnungsbehörde

Hilpoltstein, den 25.09.2003

Neuweg  
1. Bürgermeister